

Verkehrssicherungspflichten und Handlungsverpflichtungen

am Beispiel einer Trinkwasser-Installation

Inhaber von Trinkwasser-Installationen sind stets dazu verpflichtet, **Genusstauglichkeit und Reinheit** ihres abgegebenen Wassers zu gewährleisten. Dieser Anforderung dient die auf den anerkannten Regeln der Technik aufbauende **Verkehrssicherungspflicht**, deren Nichteinhaltung haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

von: Hartmut Hardt (VDI Bochum)

Die **Trinkwasserverordnung** verpflichtet Unternehmer oder sonstige Inhaber (UsI), abgegebenes Wasser kontinuierlich genusstauglich und rein sowie frei von krankheitserregenden Keimen zu halten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die in der Trinkwasserverordnung festgelegten Pflichten drohen Vermietern ordnungsrechtliche Bußgelder bzw. Strafverfahren. Zudem haben Vermieter in einem Schadenfall möglicherweise Schadenersatz und unter Umständen Schmerzensgeld zu zahlen, wenn sie ihre Verkehrssicherungspflichten nicht beachten und sich daraus folgend Schadenfälle entwickeln. Eine fahrlässige Körperverletzung und insbesondere eine fahrlässige Tötung sind strafbewehrt und werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Mit Abschluss des Verwaltervertrages wird der Verwalter verpflichtet, mögliche Gefahrenquellen zu erkennen.

Die Pflicht zur Einhaltung der bauseitigen Anforderungen bzw. der Parameter für den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage wird Verkehrssicherungspflicht genannt und dient dem Ausschluss eines schädigenden Ereignisses. Haftungsbegründend ist eine Gefahr, die bei sachkundiger Beurteilung die naheliegende Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung (Leben, Gesundheit) erkennen lässt. Unkenntnis im Hinblick auf die technischen Anforderungen bzw. hinsichtlich der Schadenfolgen ist unbeachtlich. Inhaber von Trinkwasser-Installationen

haben die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die nach verständiger und gewissenhafter Beurteilung für ausreichend gehalten werden dürfen, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihnen den Umständen entsprechend zuzumuten sind. Hierbei brauchen Inhaber nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen, sondern haben Schutz vor den Gefahren zu erbringen, die bei der Nutzung der Mietsache über das übliche Risiko hinausgehen und für den Mieter nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Diese Anforderungen werden mit der Umsetzung der technischen Regelwerke erfüllt. Das bedeutet, dass der, der die technischen Regelwerke in bauseitiger und betrieblicher Anforderung berücksichtigt und umsetzt, für die Anlage und den Betrieb derselben beanspruchen darf, „dass das Richtige getan wird“. Die Nichtbeachtung der als anerkannte Regeln der Technik zusammengefassten Regelwerke ist in der Rechtsprechung als grob fahrlässiges Fehlverhalten ausgeurteilt. Ein solches Fehlverhalten ist schuldhaft und führt daher zu den beschriebenen haftungsrechtlichen Folgen.

Die Beprobungspflicht von Anlagen im Zyklus von drei Jahren ist eine ordnungsrechtliche Vorgabe, vergleichbar mit der Hauptuntersuchung eines Pkw. Das HU-Prüfsiegel befreit Autofahrer keineswegs davon, sich zwischen Prüfterminen um den Zustand des Fahr-

zeuges kontinuierlich selbst zu bemühen. Ebenso müssen Vermieter den Nachweis führen, dass sie sich selbst oder ein von ihnen beauftragtes Fachunternehmen sich regelmäßig mit dem Betriebszustand und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit befassen. Nur so erfüllen Vermieter die ihnen als Inhaber der Trinkwasser-Installation obliegenden Verkehrssicherungspflichten. Eine jährliche Beprobung über den Lauf mehrerer Jahre, eine Dokumentation zu den Betriebsparametern (Temperaturverhältnisse, tatsächliche Wasserverbräuche) sowie die genauen Kenntnisse der bauseitigen Situation der Anlage (Speichervolumen, keine Totstränge) sind das Maß an Sorgfalt, das tatsächlich einzubringen ist, um ein haftungsbegründendes Fehlverhalten zu vermeiden.

Handlungsverpflichtungen

Sinn des unbestimmten Rechtsbegriffes „anerkannte Regeln der Technik“

Der Begriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ist gesetzlich nicht definiert. Gesetzgebung und Rechtsprechung bedienen sich der Verwendung sogenannter unbestimmter Rechtsbegriffe, um Erkenntnisse zu wahren, die in den jeweiligen Verkehrskreisen für grundlegend und einleuchtend gehalten werden. Es sind die wissenschaftlich begründeten und in den Fachkreisen als richtiges Verhalten angesehenen technischen Lösungen, die dem aktuellen Wissensstand

entsprechen und weitestgehend einvernehmlich von den jeweiligen Anwendern für stimmig gehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt: „Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben“ [1].

Durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wird erreicht, dass nicht der Gesetz- oder Verordnungsgeber, sondern die Fachkreise und die diesbezüglichen Regelsetzer den Status quo des Wissens festlegen und dessen Umsetzung dann das ergibt, was Juristen die Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nennen.

Wird in Verkehrskreisen und Fachgremien festgestellt, dass Stagnationen im Leitungssystem, die durch mittelfristige Nichtverbräuche (Urlaub, Krankenhausaufenthalt) oder langfristige Stagnation (Leerstand, Baumaßnahmen) auftreten, zu besonderen Handlungen Anlass geben, dann ist zu fordern, dass die Anlagenverantwortlichen sich der ihnen jeweils zugewiesenen Betreiberverantwortung bewusst werden und das ihnen Mögliche und Zumutbare zum Erhalt des bestimmungsgemäßen Betriebes zu leisten haben.

Rechtliche Einordnung

Die Trinkwasserverordnung stellt in § 4 Absatz 1 und 2 klar, dass nur dann Wasser als genusstauglich und rein sowie frei von krankheitserregenden Keimen abgegeben werden darf, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Zudem wird in § 319 Strafgesetzbuch ausgeführt, dass ein Straftatbestand dann erfüllt ist, wenn durch technische Anlagen und Einrichtungen Dritte deshalb gefährdet werden, weil bei Planung, Errichtung und Betrieb der technischen Anlagen und Einrichtungen die geforderten anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten wurden.

Bei der schuldhaften Zuweisung der Verantwortlichkeit für eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung wird überprüft, ob die gebotene Sorgfalt und Achtsamkeit, die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde eingehalten wurden. Schließlich bezeichnet § 13 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) eine Ausführung dann als mangelhaft, wenn diese nicht den Anforderungen der jeweiligen anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bestehenden Regeln zur Trinkwasser-Installation sehen sehr wohl vor, dass es auch Phasen der Betriebsunterbrechung gibt. In der VDI/DVGW-Richtlinie 6023 (April 2013) werden deshalb Betriebsanweisungen gegeben, Instandhaltungs- und Hygienepläne empfohlen und darüber hinaus auch Maßnahmen bei Betriebsunterbrechungen vorgeschlagen [2]. Ziel ist, dass die in der Praxis zu verzeichnenden Fälle, in denen Trinkwasseranlagen nicht bestimmungsgemäß betrieben werden, zeitnah der Vergangenheit angehören.

Zu dem Vertrauen in die ordnungsgemäße Pflichterfüllung, z. B. des Vermieters oder Verwalters, gehört aus juristischer Sicht zwingend, dass Nutzer über mögliche Gefahrenlagen beim unsachgemäßen Betrieb informiert werden, sodass sie sich selbst vor Schäden schützen können.

Beweislast

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 hat das Landgericht Dortmund ausgeführt, dass jedem Betreiber klar sein muss, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Das Gericht ist wie folgt zu zitieren: „Es bedarf keiner großen Vorstellungskraft, dass bei zu geringer Wassertemperatur und stagnierendem Wasser ein Brutherd für Legionellen gegeben ist“ [3]. Der Eigentümer der Anlage wurde zu Schadenersatz und Schmerzensgeld verurteilt, da es seiner Beweislast oblag darzulegen, dass durch ihn bei der Wasserverteilung im

Objekt die Anforderungen aus den Fachkreisen, also die gegebenen anerkannten Regeln der Technik, eingehalten wurden. Diesen Beweis konnte er nicht führen, da die Anlage bereits im Hinblick auf Basisanforderungen defizitär war.

In [4] wird darauf verwiesen, dass „die Frage, wer in dem Strauß an Eigentums- und Betreiber-Konstellationen der Verantwortliche ist, sich nicht auf Anhieb vollständig [erschließt]. Gegebenenfalls bedarf dies einer juristischen Klärung. Die mögliche Antwort reicht auch in einen Bereich außerhalb der Trinkwasserverordnung hinein, der die Zuständigkeiten und vertraglichen Regelungen zwischen Eigentümern, Besitzern/Inhabern, Betreibern und Dienstleistern in gewerblichen Immobilien betrifft“.

Verkehrssicherungspflichten

Rechtsstellung des Usl

Die Grundsätze der Verkehrssicherungspflichten verlangen, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, fachkundig und zuverlässig die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erfüllen hat, die den sicheren Betrieb garantieren (Mit der Schaffung einer möglichen Gefahrenquelle entsteht eine Garantenpflicht. Der Betreiber wird Garant für den sicheren Betrieb). Zur Beurteilung der notwendigen Schutzvorkehrungen stellt die Rechtsprechung auf das verkehrsübliche Maß an Sorgfalt ab. Bei der Bewertung dieser Anforderung sind die anerkannten Regeln der Technik der relevante Sorgfaltsmaßstab.

Der Unternehmer oder der sonstige Inhaber hat die jeweils ihn betreffenden Aufgaben eigenverantwortlich zu erfüllen. Deutlich wird diese Pflicht in § 12 Abs. 1 AVB WasserV: „Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile

einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich“ [5].

Daraus folgt, dass der sichere Betrieb – im Sinne des bestimmungsgemäßen Betriebes der Trinkwasser-Installation – Regelungsgegenstand von Miet- oder sonstigen Überlassungsverträgen sein muss. Andernfalls stehen der Unternehmer und der sonstige Inhaber als Gesamtschuldner gemeinsam in der Haftung.

Fachwissen der Verkehrskreise

In einer technischen Regel ist der aktuelle Stand der Technik festgehalten. Dieser ist der „zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte Stand technischer Einrichtungen, Erzeugnisse, Methoden und Verfahren, der nach Meinung der Mehrheit der Fachleute in der Praxis von ihnen als nachgewiesen angesehen wird. Eine anerkannte Regel der Technik ist die von der Mehrheit der Fachleute als zutreffend erachtete Beschreibung des Standes der Technik zum Zeitpunkt der Veröffentlichung“ [6].

Die Bedeutung der gemachten Ausführungen wird dann offenbar, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Gutachterin/der Gutachter eine Stellungnahme zur fachlichen Ausführung oder Betriebsweise abgibt und damit eine streitentscheidende Richtung vorgibt. Verurteilt wird, wer den vertraglichen oder gesetzlichen Rechtspflichten nicht entsprochen hat oder nicht in geeigneter Weise darzulegen vermag, dass die erforderliche Sorgfalt hinreichend wahrgenommen und erfüllt wurde.

Anforderungen der Rechtsprechung

Die Schaffung einer Gefahrenlage aus dem Betrieb einer Anlage oder Einrichtung bedingt, dass der Verantwortliche die Maßnahmen ergreift bzw. die Vorkehrung trifft, die ein vernünftig und fachkundig Handelnder für erforderlich und ausreichend halten darf, damit ein Schadenereignis nicht eintritt. Verpflichtet ist, wer für den Bereich der Gefahrenlage (mit)

verantwortlich ist und wer in der Lage ist, die Gefahrenabwehr anzuordnen oder umzusetzen. Im Rahmen der Sorgfaltsüberlegungen wird eine umsichtige, aufmerksame und sich mit den technischen Anforderungen eingehend befassende Umsetzung der bauseitigen und betrieblichen Erfordernisse verlangt.

Bestandsschutz

Rechtscharakter des Bestandsschutzes

Bestandsschutz ist der Respekt der Rechtsordnung vor dem Eigentum (Art. 14 GG). Der Bestandsschutz bezieht sich auf bauseitige Anlagen, die zwar den jetzt erhobenen Anforderungen an die baurechtliche Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit nicht mehr entsprechen, die aber zum Zeitpunkt der Errichtung den seinerzeitigen Anforderungen entsprochen haben. Geschützt wird dieser Bestand des alten Eigentums, es sei denn, dass der Bestandsschutz, z. B. durch eine Nutzungsänderung, entfällt oder aber eine akute Gefahrenlage zu einer gesonderten Einzelfallmaßnahme zwingend Handlungsanlass bietet [7]. Der Bestandsschutz setzt also voraus, dass die bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Errichtung tatsächlich den Anforderungen entsprochen hat, die in den Verkehrskreisen, den Technischen Regeln und den konkret gegebenen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen (Bauakte/Baubescheid) gefordert waren.

Feststellungen der Rechtsprechung

In einer Entscheidung vom Mai 2012 wird eine gewichtige Aussage zum Bestandsschutz der Trinkwasser-Installation gemacht [8]. Streitpunkt war die Behauptung eines Gas-Wasser-Fachunternehmens, dass die vorhandene Trinkwasser-Installation deshalb nicht ordnungsgemäß zu warten sei, weil es sich um ein kombiniertes Feuerlösch- und Trinkwassersystem mit Systemtrennern Typ BA handele. Der Fachunternehmer riet zur Demontage der Kombitrenner und zur Installation einer Trinkwasser-Trennstation. Die Betreiberin der Anlage hielt die Aussa-

ge des Fachunternehmens für rufschädigend und erhob Klage auf Unterlassung derartiger Stellungnahmen.

Das OLG Bremen stellte hierzu fest, dass

- die Aussage des Fachunternehmers fachlich richtig und damit wahr war und
- dass der unmittelbare Anschluss bei der vorgenommenen Ausführungsart nass/nass schon unter der Geltung der früheren DIN (1988-6), mithin auch schon 2004, unzulässig war. In Ermangelung eines Bestandsschutzes war somit auch die Wartung der Anlage unzulässig. ■

Literatur:

- [1] Bundesverwaltungsgericht Baurecht 1997, 290, 291.
- [2] VDI/DVGW 6023, April 2013: Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung.
- [3] Landgericht Dortmund, Urteil vom 1. September 2010, Aktenzeichen 4 O 167 / 09.
- [4] Borchers, Dr. Ulrich (2013): Die Trinkwasserverordnung 2012: Erläuterungen – Änderungen – Rechtstexte, S. 16.
- [5] Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
- [6] Hertel, Lothar, Klaiber, Eberhard, Wallner, Ulrich (2010): Technische Regeln systematisch managen. Ein Leitfaden für den Aufbau und Betrieb einer rechnergestützten innerbetrieblichen Dokumentenverwaltung.
- [7] Landesbauordnung NRW, § 87 Abs.1.
- [8] Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 18. Mai 2012, Aktenzeichen 2 U1/12.

Der Autor

Hartmut Hardt ist Rechtsanwalt im VDI Bochum.

Kontakt:
Rechtsanwalt Hartmut Hardt
Köllerholzweg 100
44879 Bochum
Tel.: 0179 3959602
E-Mail: info@ra-hardt.de
Internet: www.ra-hardt.de